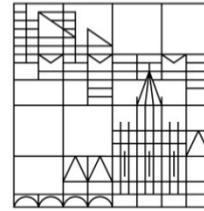


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 15/2016

**Sechste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Mathematik**

Vom 29. März 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

vom 29. März 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 die nachstehende Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 1. August 2013 (Amtl. Bkm. 68/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29. März 2016 seine Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 1. August 2013 (Amtl. Bkm. 68/2013), wird wie folgt geändert:

1. In Anhang 1 werden im sechsten Textabsatz die Sätze „Wahlmodule sind mathematische Lehrveranstaltungen, die nicht zur Vertiefungsrichtung gehören müssen. Es können Ergänzungs- oder Vertiefungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang sein, wenn sie dort vom Student noch nicht belegt wurden.“ ersetzt durch die Sätze:

„Wahlmodule sind mathematische Lehrveranstaltungen, die nicht zur Vertiefungsrichtung gehören müssen. Es können Ergänzungs- oder Vertiefungsmodule aus dem Bachelor-Studiengang sein, wenn sie dort vom Student noch nicht belegt wurden und als mögliche Wahlmodule im Master angekündigt wurden.“

2. In Anhang 2 wird in Nr. 3 der Satz „Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.“ ersetzt durch den Satz:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte bestanden sind. Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Nr. 1 gilt nicht für die Belegung von Lehrveranstaltungen bis einschließlich zum Wintersemester 2015/16.

Konstanz, 29. März 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –

,